



DaKS

Dachverband
Berliner Kinder- und
Schülerläden e.V.

Crellestraße 19/20
10827 Berlin

EKT-Beratung
Mitgliedervertretung
Tel. (030) 700 94 25 - 10
Fax (030) 700 94 25 - 19
beratung@daks-berlin.de
info@daks-berlin.de

Abrechnungsservice
Lohn und Finanzen
Tel. (030) 700 94 25 - 20
Fax (030) 700 94 25 - 29
service@daks-berlin.de

www.daks-berlin.de

DaKS Crellestraße 19/20 10827 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Britta Mech-Borgmann
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

Berlin, 9. Januar 2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“ vom 18.12.2023

Sehr geehrte Frau Mech-Borgmann,

wir bedanken uns herzlich für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit der Stellungnahme dazu, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Der Entwurf behandelt diverse Bereiche des Schulrechts. Wir nehmen im Folgenden nur zu den Paragraphen Stellung, die unmittelbar Einfluss auf die Tätigkeitsfelder der DaKS-Mitglieder haben.

I. Schulgesetz

§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation

Dass auch die pädagogische Tätigkeit im Ganztagsbereich Bestandteil von Qualitätssicherung und Evaluation sein soll, unterstützen wir. Allerdings ist nach unserer Auffassung dies auch bisher schon durch die Formulierung „gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit“ ausreichend gewährleistet. Der neue Einschub grenzt die pädagogische Tätigkeit im Ganztage von dieser „gesamten Unterrichts- und Erziehungstätigkeit“ sprachlich ab, was inhaltlich sicher nicht gewollt ist. Vielleicht wäre eine Formulierung wie „*inklusive der pädagogischen Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung*“ besser.

§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen

Mit der Schulgesetzänderung von 2021 kam mit der Orientierung auf das Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule sowie der Verpflichtung zur systematischen Evaluation der pädagogischen Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung eine inhaltlich-qualitative Komponente in den Schulgesetzparagrafen zur ganztägigen Bildung, die wir ausdrücklich begrüßen. Die Verschiebung dieser qualitativen Orientierung in den ersten Absatz des § 19 und damit den Fokus auf alle Formen der ganztägigen Bildung finden wir sinnvoll. Sehr bedauerlich fänden wir die ohne fachliche Diskussion erfolgte Streichung des Bezugs auf das Bildungsprogramm für die offene



Ganztagsgrundschule. Dieses Programm spiegelt in Inhalt, Entstehungsgeschichte und Herausgeberschaft die Verbindung von Schule und Jugendhilfe, von der ein guter schulischer Ganzttag lebt. Zudem bietet es hervorragende Anknüpfungspunkte im Übergang von der Kita zur Grundschule. Und gerade die Verbindung des Bildungsprogramms mit den Qualitätsstandard für die inklusive Berliner Ganzttagsschule stellt eine gute Mischung aus programmatischer Grundlage und konkretem Arbeitsinstrument für die Qualitätsentwicklung im Ganzttag dar. Gleichzeitig stellt die formulierte Verbindlichkeit der Qualitätsstandards ein Problem bei der Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft dar, weil dies deren programmatische Freiheit unzulässig einschränken würde.

Wir schlagen deshalb folgende neuen Sätze 3 und 4 für den Absatz 1 des § 19 vor: *„Die pädagogische Arbeit in der ganztägigen Bildung soll durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Hierfür stellen das Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule sowie die Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganzttagsschule wichtige Grundlagen dar.“*

Den Wechsel der Verantwortlichkeit für die ergänzende Förderung und Betreuung von der bezirklichen Schulbehörde auf die bei der zentralen Schulverwaltung angesiedelte Schulaufsichtsbehörde verbinden wir mit der Hoffnung auf eine einheitlichere Vorgehensweise im Land Berlin, was wir grundsätzlich begrüßen. Müsste dies nicht auch für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung mitformuliert werden, weil sich die zukünftig von der Schulaufsichtsbehörde abzuschließenden Trägerverträge auch auf diesen Bereich beziehen (VZoG)?

Eine sprachliche Anregung haben wir zu Satz 7. Wir würden vorschlagen, diesen sehr langen Satz zu teilen und den „letzten genannten Fall“ konkret zu benennen. Formulierungsvorschlag: *„Die (außerunterrichtliche und?) ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der Schulaufsichtsbehörde durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht. Der Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt, bzw. im Fall der Betreuung durch freie Träger der Jugendhilfe zwischen diesen und den Sorgeberechtigten, abgeschlossen.“*

Wir nehmen die beabsichtigte Änderung des § 19 Schulgesetz zum Anlass, hier zwei weitere Änderungen bzw. Ergänzungen zu empfehlen:

- Der Personalschlüssel im Bereich EFöB/Hort verharrt weiterhin auf dem Kürzungsniveau des Jahres 2003. In der Praxis führt ein rechnerischer Personalschlüssel von 1:22, der auch Krankheit, Urlaub, Fortbildung und mittelbare pädagogische Arbeit enthält, immer wieder zu Betreuungsrelationen von bis zu 1:40. Im Rahmen des Berliner Bündnisses „Qualität im Ganzttag“ fordert auch der DaKS seit längerem die Rücknahme dieser Kürzung und einen rechnerischen Personalschlüssel von 1:15.
- Der in Berlin im Rahmen des Schulgesetzes umgesetzte Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ist bundesrechtlich im SGB VIII geregelt. Nach unserer Auffassung muss das Land Berlin deshalb in seiner Umsetzung auch andere wichtige Prinzipien des SGB VIII wie Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sowie Träger- und Konzeptionsvielfalt beachten. Konkret fordern wir eine Berücksichtigung der in § 25 SGB VIII festgeschriebenen besonderen Unterstützung für selbstorganisierte Betreuung durch die Einfügung des folgenden Satzes 8 (bzw. 9, wenn unserem o.g. Teilungsvorschlag gefolgt wird) im Absatz 6 des § 19: *„Sofern Eltern bereit sind, die ergänzende*



Förderung und Betreuung ihrer Kinder selbst zu organisieren, soll dies vorrangig berücksichtigt werden."

§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Der Hinweis auf die Unterschiedlichkeit von sonderpädagogischer Förderung und zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe ist berechtigt. Insofern ist eine einfache Übertragung eines in der Kita festgestellten zusätzlichen Unterstützungsbedarfs auf einen sonderpädagogischen Status problematisch. Allerdings wird es eine hohe Deckungsgleichheit von zusätzlichem Unterstützungsbedarf in Kita und sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule geben. Die betroffenen Kindern, ihre Eltern und nicht zuletzt die Lehrer:innen und Erzieher:innen im Übergang zu unterstützen und hier Bürokratie abzubauen, bleibt eine noch zu leistende Aufgabe. Die Regelung in § 5 (4) SchüFöVO reicht dafür nicht aus.

§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

Die unter dem Schlagwort „Kita-Chancenjahr“ vorgelegten Überlegungen, Kinder mit Sprachförderbedarf, die bisher keine Kita besuchen, besser zu erreichen und ihnen ein verbindliches und zeitlich ausgeweitetes Angebot im Rahmen der Kita zu machen, unterstützen wir sehr. Insofern befürworten wir auch die Ausdehnung des in § 55 Schulgesetz verankerten verpflichtenden Sprachförderangebot auf 7h, zumal sich dies dann auch mit dem Regelangebot eines Kita-Teilzeitplatzes deckt. Weitere Neuregelungen für die Umsetzung des Kita-Chancenjahres müssen im Kontext des Kitagesetzes umgesetzt werden.

§ 55a Aufnahme in die Grundschule

Kleiner sprachlicher Hinweis: Beim neuen Punkt 1 in Absatz 2 scheint uns die „Geschwisterkind-Klammer“ überflüssig.

§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

Die in Absatz 3 nunmehr ermöglichte Übermittlung von Daten auch an genehmigte, aber nicht anerkannte Schulen in freier Trägerschaft wird von uns begrüßt. Es gibt in unserem Mitgliederbereich langjährig arbeitende freie Schulen, die sich bewusst gegen die staatliche Anerkennung entscheiden.

§ 74 Erweiterte Schulleitung

Für die mit Schule kooperierenden freien Träger der Jugendhilfe ist der Begriff Leitung weiterhin inhaltlich und rechtlich relevanter als der der koordinierenden Fachkraft. Insofern würden wir folgende Formulierung vorschlagen: „4. die koordinierende Fachkraft bzw. die Leitung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6“.

§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Anmerkung zu § 19. Die im Referentenentwurf gewählte Formulierung von der Verbindlichkeit eines konkreten Qualitätsentwicklungsinstruments, auf die hier noch einmal konkret Bezug genommen wird, ist nach unserer Auffassung mit der grundgesetzlich garantierten inhaltlichen Gestaltungsfreiheit „privater Schulen“ nicht vereinbar. Ein Verweis auf eine allgemeiner formulierte Pflicht zur Qualitätsentwicklung wie in unserem Formulierungsvorschlag für § 19 (1) Satz 3 ange-



legt, hielten wir hingegen für unproblematisch.

§ 98 Genehmigung

Die Änderungen finden wir nachvollziehbar.

§ 101 Finanzierung

Auch die hier vorgenommenen Änderungen finden wir nachvollziehbar.

II. Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Die hier vorgenommenen redaktionellen Änderungen sind für uns plausibel.

Für Nachfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Mitgliedervertretung)